

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Dachverband sozial- und sonderpädagogischer Organisationen Kanton Zürich“ (nachstehend Dachverband genannt) besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Ar. 60 ff ZGB.

2. Zweck und Ziel

Wahrung der Interessen der angeschlossenen Verbände und ihrer Mitglieder der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Bund, Kanton, Gemeinden und Dritten.

Koordination im sozial- und sonderpädagogischen Bereich im Kanton Zürich zur Förderung eines zeitgemässen Angebotes im Interesse der Kinder und Jugendlichen.

Mitarbeit bei der Planung kantonaler Konzepte und Versorgungsstrukturen und Einflussnahme auf Entscheide von Verwaltung/Regierung und Parlament.

Behandlung grundsätzlicher Themen (Professionalität, Haltungen, Ethik, Kinderrechte) als Grundlage für die verbandsinterne und öffentliche Diskussion, für Stellungnahmen und Medienarbeit.

Der Dachverband setzt dazu folgende Mittel ein:

- . Regelmässige Information der Mitgliederverbände und der ihnen angeschlossenen Institutionen
- . Information der und Ansprechpartner für die Öffentlichkeit
- . Institutionalisierung des Kontakts zu Verwaltung, Parlament
- . Zusammenarbeit mit nationalen Verbänden
- . Kontakt zu kantonalen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung
- . Führung der Geschäftsstelle

3. Mitgliedschaft

Mitglieder

Mitglieder sind Verbände von Institutionen und Organisationen mit sozial- oder sonderpädagogischem Auftrag im Kanton Zürich sowie die ihnen angeschlossenen Institutionen.

Aufnahme

Die Aufnahme der Verbände erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Eine Anmeldung beim Vorstand ist jederzeit möglich.

Austritt/Ausschluss

Der Austritt von Verbänden aus dem Dachverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Ausschluss eines Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann an der Mitgliederversammlung angefochten werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Als Ausschlussgründe gelten ein dem Zweck und Ziel widersprechendes Verhalten oder das wiederholte Nichteinhalten verbindlicher Regelungen.

4. Organe

Die Organe des Dachverbands sind

- . die Mitgliederversammlung
- . der Vorstand
- . die Kontrollstelle

Der Geschäftsstelle können Organfunktionen übertragen werden.

Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen zu:

- . Wahl der Vorstandsmitglieder
- . Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- . Wahl der Kontrollstelle
- . Aufnahme von Verbänden als Mitglieder
- . Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- . Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- . Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder
- . Gründung und Auflösung von ständigen Fachgruppen
- . Genehmigung der Reglemente der ständigen Fachgruppen
- . Genehmigung des Geschäftsreglements des Vorstandes
- . Genehmigung und Änderung der Statuten
- . Auflösung des Dachverbands
- . Genehmigung des Jahres/Tätigkeitsprogramms

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes haben die Mitgliederverbände ein Vorschlagsrecht. Jeder Mitgliederverband hat Anspruch auf zwei Sitze im Vorstand.

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung ein.

Weitere Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes, der Kontrollstelle, einer Fachkommission oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen müssen 20 Tage vor der Versammlung versandt werden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen der Geschäftsstelle 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausnahmen Art. 7 und 8). Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten (gewählt durch die Mitgliederversammlung) konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz eines andern Organs fallen. Er ist berechtigt, einzelne Befugnisse generell oder von Fall zu Fall zu delegieren.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- . Erarbeiten des Jahres/Tätigkeitsprogramms
- . Festsetzung der durch den Dachverband vertretenen Themen
- . Vertretung des Dachverbands nach aussen
- . Wahl von Delegationen
- . Einberufung der Mitgliederversammlung
- . Abnahme des Budgets
- . Durchführung von Mitgliederanlässen
- . Gründung und Auflösung von Arbeitsgruppen
- . Abschluss von Verträgen
- . Führung der Geschäftsstelle

Für seine Tätigkeit erlässt der Vorstand ein Geschäftsreglement. Die Finanzkompetenzen und Unterschriftenberechtigung werden in einem gesonderten Reglement geregelt. Die Leitung der

Geschäftsstelle und die Vorsitzenden der ständigen Fachgruppen (wenn nicht Mitglied des Vorstandes) nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie besteht aus zwei fachlich geeigneten Personen. Die Aufgabe kann auch einem dafür geeigneten Unternehmen übertragen werden.

5. Finanzen

Zur Erreichung seines Zweckes beschafft der Dachverband die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und Einnahmen aus Leistungen für Dritte.

Der Dachverband wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und verwaltet. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

6. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft verpflichtet nur zur Zahlung des jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrags. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Dachverbandes.

7. Änderung der Statuten

Die Statuten können durch Beschluss an einer Mitgliederversammlung geändert werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

8. Auflösung des Dachverbands

Die Auflösung des Dachverbands kann nur an einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der Anwesenden zustimmen.

Das vorhandene Vermögen muss einer gemeinnützigen Institution oder Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14. November 2014 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 07.06.2013. Sie treten sofort in Kraft.

Brigitte Steimen

Sepp Rölly

Präsidentin

Vizepräsident